

Verlust der Geschäftsfähigkeit

Möglichkeiten zur Vorsorge

Der Verlust der Geschäftsfähigkeit hat insbesondere für Unternehmer Auswirkungen, die nicht in eine gesellschaftsrechtliche Organisation eingebunden sind, also z.B. Einzelunternehmer. Möglichkeiten zur entsprechenden Vorsorge bietet das neue Sachwalterrecht, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Sachwalterschaft

Leidet eine volljährige Person an einer psychischen Krankheit oder ist sie geistig behindert und kann sie alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, so ist für sie durch das Gericht ein Sachwalter zu bestellen, sofern es keine Alternativen gibt.

Bei der Auswahl des Sachwalters ist besonders auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich ist eine nahestehende Person zum Sachwalter zu bestellen. Ist keine geeignete Person verfügbar, so ist der Sachwalterverein zu bestellen. Dieser gibt bei Bestellung dem Gericht einen Vereinskochwalter bekannt. Kann der Sachwalterverein die Sachwalterschaft nicht übernehmen, so ist ein Rechtsanwalt oder eine sonstige geeignete Person zum Sachwalter zu bestellen.

Für Art und Umfang der Sachwalterschaft gibt es eine Abstufung. Je nach Ausmass der Behinderung ist der Sachwalter entweder mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten (z.B. Abwicklung eines Rechtsgeschäfts), eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten (z.B. Verwaltung eines Teiles des Vermögens) oder soweit dies unvermeidlich ist, mit der Besorgung aller Angelegenheiten der betroffenen Person zu betrauen. Die behinderte Person ist aber lediglich in jenen Angelegenheiten geschäftsunfähig, die den Wir-

kungskreis des Sachwalters umschreiben. In den restlichen Angelegenheiten bleibt sie geschäftsfähig.

Der Sachwalter hat in wichtigen Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichts einzuholen und dem Gericht in regelmäßigen Abständen über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensweise sowie deren geistiges und körperliches Befinden Bericht zu erstatten.

Die Sachwalterschaft ist «ultima ratio». Wird die betroffene Person durch andere Hilfe (z.B. Unterstützung von Angehörigen, Nachbarschaftshilfe) versorgt, so kommt eine Sachwalterschaft nicht infrage. Auch bei Vorliegen einer ordnungsgemässen Vorsorgevollmacht ist eine Sachwalterschaft ausgeschlossen.

Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äusserungsfähigkeit verliert. Jede Person hat dadurch die Möglichkeit, zu einem Zeitpunkt, in dem sie noch über diese Fähigkeiten verfügt, eine Person ihres Vertrauens als zukünftigen Vertreter zu bestimmen. Der Vollmachtgeber legt jene Angelegenheiten fest, in denen er vertreten werden möchte. Hinsichtlich dieser Aufgaben wird bei ordnungsgemässer Besorgung durch den Bevollmächtigten die Bestellung eines Sachwalters vermieden. Die Vollmacht kann entweder allgemein oder spezifisch ausgestaltet sein.

Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht unterliegt Formvorschriften, die sich weitgehend an jene der letztwilligen Verfügungen (Testament) anlehnen. Weiters wird je

nach Art der übertragenen Angelegenheiten zwischen einfacher und qualifizierter Vorsorgevollmacht unterschieden. Bei Letzterer handelt es sich um besonders schwerwiegende Entscheidungen, nämlich die Entscheidung über die Einwilligung in medizinische Behandlungen, über die dauerhafte Änderung eines Wohnortes und über Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Vollmachtgeber sollte diese Entscheidung nicht leichtfertig treffen und sich deren Tragweite bewusst sein. Eine qualifizierte Vorsorgevollmacht muss deshalb aus Schutzerwägungen zwingend vor einem Rechtsanwalt oder vor Gericht errichtet werden.

Die Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden, welches beim Fürstlichen Landgericht eingerichtet ist. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht zu widerrufen. Nach Eintritt des Vorsorgefalls bedarf es hierfür aber einer gewissen «Restfähigkeit» zur Willensbildung. Eine gerichtliche Kontrolle bzw. eine Berichtspflicht des Bevollmächtigten gibt es, anders als bei der Sachwalterschaft, nicht.

Sachwalterverfügung

Eine andere Möglichkeit, gewisse Vorkehrungen für den Verlust der Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu treffen, bietet die Sachwalterverfügung. In Form einer Sachwalterverfügung können Wünsche in Bezug auf die Person eines in Zukunft vielleicht zu bestellenden Sachwalters geäussert und so auf die Auswahl des Sachwalters Einfluss genommen werden. Auch die Sachwalterverfügung kann im Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert werden.

Wilhelm & Büchel
Rechtsanwälte

Lova-Center, P.O. Box 1150, 9490 Vaduz
Tel. +423 399 48 50, Fax +423 399 48 51
office@wbr.li, www.wbr.li